

BGer 1C_207/2026 vom 7. Mai 2026

Bundesgericht, 2026-05-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_207_2026

FR: TF 1C_207/2026 du 7 mai 2026

IT: TF 1C_207/2026 del 7 maggio 2026

Erwägungen

E. 1

Mit generellem Baubegehren vom 18. September 2018 gelangte die C._____ AG an das Bau- und Gastgewerbeinspektorat Basel-Stadt und stellte verschiedene Grundsatzfragen namentlich im Zusammenhang mit dem Abbruch der Wohnbaute an der U._____strasse xxx und des Wohnhauses am V._____weg yyy in Riehen sowie dem Neubau von Doppel Einfamilienhäusern auf den fraglichen Bauparzellen. Gegen das Baubegehren erhoben unter anderem die Nachbarn A._____ und B._____ Einsprache. Mit Vorentscheid vom 29. Mai 2019 wurden die Einsprachen teilweise gutgeheissen und im Übrigen abgewiesen. Dieser Entscheid blieb unangefochten.

Mit ordentlichem Baubegehren vom 24. März 2022 ersuchte die C._____ AG das Bau- und Gastgewerbeinspektorat um Erteilung der Bewilligung für ein entsprechendes Bauvorhaben am fraglichen Ort. Gegen das Baugesuch erhoben A._____ und B._____ neben weiteren Nachbarn erneut Einsprache. Mit Bauentscheid vom 13. Dezember 2023 bewilligte das Bau- und Gastgewerbeinspektorat das Bauvorhaben unter Bedingungen und Auflagen, teilweise unter Erteilung von Ausnahmbewilligungen. Zugleich wies es mit Einspracheentscheid vom gleichen Datum die Einsprachen ab, soweit es darauf eintrat.

Gegen den Einspracheentscheid des Bau- und Gastgewerbeinspektorats gelangten A._____ und B._____ zusammen mit weiteren Nachbarn an die Baurekurskommission des Kantons Basel-Stadt. Mit Entscheid vom 30. Oktober 2024 hiess die Baurekurskommission den Rekurs im Sinne der Erwägungen teilweise gut, soweit sie darauf eintrat, hob den angefochtenen Entscheid auf und wies die Sache zur weiteren Bearbeitung und zum Erlass eines neuen Entscheids im Sinne der Erwägungen an das Bau- und Gastgewerbeinspektorat zurück.

E. 2

Gegen den Entscheid der Baurekurskommission erhoben (u.a.) A._____ und B._____ Rekurs beim Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt als Verwaltungsgericht. Mit Urteil vom 6. Januar 2026 wies das Gericht den Rekurs ab, soweit es darauf eintrat. Im Weiteren auferlegte es A._____ und B._____ die Kosten seines Verfahrens und verpflichtete sie zur Leistungen einer Parteientschädigung an die C._____ AG.

E. 3

Mit Eingabe vom 20. April 2026 erheben A._____ und B._____ beim Bundesgericht Beschwerde gegen den Entscheid des Appellationsgerichts als Verwaltungsgericht vom 6. Januar 2026.

Das Bundesgericht hat die Vorakten eingeholt. Es verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 4

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit und die weiteren Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen (Art. 29 Abs. 1 BGG) und mit freier Kognition (BGE 146 II 276 E. 1).

E. 4.1

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Entscheid eines oberen Gerichts in einer Angelegenheit des öffentlichen Rechts (vgl. Art. 82 lit. a, Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 BGG); ein Ausschlussgrund gemäss Art. 83 BGG liegt nicht vor.

E. 4.2

Mit dem angefochtenen Entscheid hat die Vorinstanz den Rekurs der Beschwerdeführer gegen den Entscheid der Baurekurskommission vom 30. Oktober 2024 - mit dem der Einspracheentscheid des Bau- und Gastgewerbeinspektorats vom 13. Dezember 2023 aufgehoben und die fragliche Bausache zur weiteren Bearbeitung und zum Erlass eines neuen Entscheids im Sinne der Erwägungen an das Bau- und Gastgewerbeinspektorat zurückgewiesen wurde - unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beschwerdeführer abgewiesen, soweit sie darauf eingetreten ist. Der Rückweisungsentscheid der Baurekurskommission schliesst das fragliche Baubewilligungsverfahren nicht ab. Es handelt sich um einen anderen selbständig eröffneten Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 Abs. 1 BGG (vgl. BGE 142 II 20 E. 1.2; Urteil 1C_64/2023 vom 9. November 2023 E. 1.3). Daran ändert nichts, dass das Bundesgericht Rückweisungsentscheide ausnahmsweise wie Endentscheide behandelt, wenn die Rückweisung allein der Umsetzung des oberinstanzlich Angeordneten dient und der unteren Instanz, an die zurückgewiesen wird, kein Entscheidungsspielraum mehr verbleibt (vgl. BGE 149 II 170 E. 1.9; 142 II 20 E. 1.2; Urteil 1C_64/2023 vom 9. November 2023 E. 1.3), liegt ein solcher Fall hier doch nicht vor. Das hinsichtlich des Rückweisungsentscheids der Baurekurskommission ergangene Urteil der Vorinstanz ist ebenfalls ein Zwischenentscheid gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG (vgl. BGE 142 III 653 E. 1.1; 139 V 604 E. 2.1, 339 E. 3.2).

E. 4.3

Nach Art. 93 Abs. 1 BGG ist die Beschwerde gegen andere selbständig eröffnete Zwischenentscheide nur zulässig, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Erforderlich ist grundsätzlich ein Nachteil rechtlicher Natur, der auch durch einen späteren günstigen Endentscheid nicht oder nicht gänzlich beseitigt werden kann. Rein tatsächliche Nachteile wie die Verfahrensverlängerung oder -verteuerung reichen nicht aus (BGE 144 III 475 E. 1.2 mit Hinweisen; vgl. auch BGE 135 II 30 E. 1.3.4 zu einer Voraussetzung, unter der ausnahmsweise ein tatsächlicher Nachteil genügt, und BGE 136 II 165 E. 1.2 mit Hinweisen). Die beschwerdeführende Partei hat darzutun, dass eine der Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG erfüllt ist, es sei denn, dies sei offensichtlich (BGE 142 V 26 E. 1.2 mit Hinweisen). Die selbständige Anfechtbarkeit von Zwischenentscheiden bildet eine Ausnahme vom Grundsatz, dass sich das Bundesgericht mit jeder Angelegenheit nur einmal befassen soll, und ist restriktiv zu handhaben (BGE 144 III 475 E. 1.2 mit Hinweisen).

Die Beschwerdeführer äussern sich nicht zu den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG. Dass ihnen durch den angefochtenen Entscheid ein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG drohen würde, ergibt sich aus ihren Vorbringen nicht und liegt nicht auf der Hand. Daran ändert die die Beschwerdeführer belastende Kosten- und Entschädigungsregelung im angefochtenen Entscheid nichts, kann diese doch im Anschluss an den Endentscheid noch angefochten werden (Art. 93 Abs. 3 BGG ; vgl. BGE 142 V 551 E. 3.2; 137 V 57 E. 1.1; 135 III 329 E. 1.2.2). Die Gutheissung der Beschwerde würde sodann zwar wohl grundsätzlich einen sofortigen Endentscheid herbeiführen. Inwiefern dadurch ein Aufwand im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG vermieden würde, ergibt sich aus den Ausführungen der Beschwerdeführer - und im Übrigen auch aus dem angefochtenen Entscheid - jedoch nicht und ist auch nicht offensichtlich, zumal der vermeidbare Aufwand nach dieser Bestimmung deutlich überdurchschnittlich erscheinen muss (vgl. Urteile 1C_572/2021 vom 6. Januar 2022 E. 2.2; 1C_440/2016 vom 30. Juni 2017 E. 1.5; 1C_88/2015 vom 28. April 2015 E. 3.1). Damit erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig, weshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG auf sie nicht einzutreten ist. Das Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen der Beschwerdeführer ist somit gegenstandslos.

E. 5

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Beschwerdeführer an sich kostenpflichtig; auf eine Kostenerhebung kann jedoch verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).
Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen (Art. 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.